

**Zweckvereinbarung**

**über die Mitbenutzung der Deponie Mansie II**

**zwischen**

**dem Landkreis Ammerland**

**vertreten durch den Landrat und den Oberkreisdirektor,**

**dem Landkreis Oldenburg**

**vertreten durch den Landrat und den Oberkreisdirektor**

**und der Stadt Oldenburg**

**vertreten durch den Oberbürgermeister.**

Mit Bescheid der Bezirksregierung Weser-Ems vom 23.06.1997 wurde dem Landkreis Ammerland die Ablagerung von mechanisch-biologisch vorbehandelten Restabfällen auf der Deponie Mansie II in Westerstede-Mansie genehmigt. Aufgrund der Abfallmengenentwicklung und einer Deponielaufzeitbegrenzung bis zum 31.12.2020 ist erkennbar, daß die vorhandenen Ablagerungskapazitäten mit Abfällen aus dem Landkreis Ammerland bis zu diesem Zeitpunkt nicht ausgenutzt werden.

Ab dem 1.1.2004 verfügen der Landkreis Oldenburg und die Stadt Oldenburg über keine eigenen Deponiekapazitäten.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände schließen der Landkreis Ammerland, der Landkreis Oldenburg und die Stadt Oldenburg nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Nds. AbfG vom 14. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 467), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242), diese Vereinbarung gemäß § 13 Nds. Zweckverbandgesetz, vom 07. Juni 1939 (Nds. GVBl. II, S.109), geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1985 (Nds. GVBl. S.246) anstelle der Bildung eines Zweckverbandes zur Regelung der Mitbenutzung der Deponie Mansie II des Landkreises Ammerland.

## § 1

(1) Der Landkreis Ammerland gestattet dem Landkreis Oldenburg und der Stadt Oldenburg nach Maßgabe dieses Vertrages ab dem 1.1.2004 die Mitbenutzung der Deponie Mansie II. Die Ablagerung von vorbehandelten Restabfällen wird dabei bis zum Erreichen der mit Planfeststellungsbeschluß vom 29.03.1990 festgestellten Deponiekubatur, längstens jedoch bis zum 31.12.2020 zugelassen. Die Parteien sind sich darüber einig, daß eine Mitbenutzung der Deponie Mansie II über diese Vereinbarung hinaus durch weitere Gebietskörperschaften nur erfolgt, sofern dadurch die mögliche Laufzeit bis zum 31.12.2020 nicht unterschritten wird. Der Landkreis Ammerland wird die Vertragspartner bei Hereinnahme weiterer Gebietskörperschaften rechtzeitig vorab informieren.

(2) Diese Vereinbarung umfaßt nur die Ablagerung von Restabfällen (Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall), die den Vertragspartnern aus ihrem Gebiet angedient werden und nach dem jeweils geltenden Positivkatalog auf der Deponie Mansie II abgelagert werden können. Die Stadt Oldenburg und der Landkreis Oldenburg werden insoweit ihre Abfallentsorgungssatzungen an den für die Deponie Mansie II geltenden Positivkatalog anpassen. Während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind die Vertragspartner verpflichtet, die entsprechend vorbehandelten Restabfälle ausschließlich zur Deponie Mansie II anzuliefern.

(3) Die Restabfälle sind vor der Ablagerung entsprechend den Anforderungen des 3. Änderungsbescheides der Bezirksregierung Weser-Ems vom 23.06.1997 vorzubehandeln. Die Vertragspartner sind dabei jeweils für die Einhaltung der Ablagerungsparameter der zur Ablagerung angelieferten Abfälle verantwortlich und haben die Einhaltung entsprechend den Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses in der Fassung der jeweils gültigen Änderungsbescheide durch die dort vorgesehenen Probe- und Analyseverfahren dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Ammerland nachzuweisen.

(4) Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses zum Betrieb der Deponie Mansie II werden den Vertragspartnern vom Landkreis Ammerland umgehend mitgeteilt. Sofern der Landkreis Ammerland, ohne hierzu aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen verpflichtet zu sein, Änderungen des Deponiebetriebes anstrebt, die zu einer kostenmäßigen Belastung der Vertragspartner führen können, ist vorher das Einvernehmen mit den Vertragspartnern herzustellen.

(5) Sollte eine Änderung der Ablagerungsparameter oder eine Änderung in Bezug auf die an die Rekultivierung der Deponie zu stellenden Anforderungen möglich sein, die den Vertragspartnern Vorteile bringt, wird der Landkreis Ammerland im gegenseitigen Einvernehmen unverzüglich entsprechende Änderungsanträge bei der zuständigen Genehmigungsbehörde stellen.

## § 2

(1) Die Vertragsparteien bleiben für ihr Gebiet entsorgungspflichtig im Sinne des § 15 KrW-/AbfG. Alle sich aus dem KrW-/AbfG und den dazu ergangenen Ausführungsgesetzen und Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten und Obliegenheiten verbleiben bei den für das Gebiet entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei ihren Maßnahmen zur Abfalltrennung- und Schadstoffreduzierung mindestens den derzeit (Stand Oktober 97) im Landkreis Ammerland geltenden Standard zu gewährleisten. Eine einvernehmliche Änderung dieser Standards ist jederzeit möglich. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Abfallanlieferungen den genehmigungsrechtlichen Vorgaben entsprechend auf das Vorhandensein von Problemstoffen zu kontrollieren und bei Bedarf Kontrollen in den Gewerbebetrieben durchzuführen.

(3) Jeder Vertragspartner bleibt für den gesamten aus seinem Entsorgungsgebiet angelieferten Abfall selbst verantwortlich.

## § 3

(1) Die Restabfälle werden vor der Anlieferung zur Deponie Mansie II auf den dafür vorgesehenen Anlagen der jeweiligen Vertragspartner erfaßt und einer eingehenden Sichtkontrolle unterzogen. Die Abfälle werden mittels Großcontainern oder Müllsammelfahrzeugen soweit möglich über die BAB "A 28" zur Deponie Mansie II transportiert.

(2) Der Landkreis Oldenburg und die Stadt Oldenburg benennen die von ihnen mit der Anlieferung und öffentlichen Abfuhr Beauftragten schriftlich gegenüber dem Landkreis Ammerland. Neben den Vertragspartnern sind nur diese berechtigt, gesammelten und vorbehandeltem Restabfall zur Deponie Mansie II anzuliefern.

(3) Die für die Deponie Mansie II geltende Benutzungsordnung gilt in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend. Den Anweisungen des Deponiepersonals ist Folge zu leisten. Änderungen bei den Anlieferungszeiten sind einvernehmlich zu regeln.

(4) Aller zur Deponie Mansie II angelieferter Abfall ist zu verwiegen. Die Wiegeergebnisse werden EDV-mäßig erfaßt und den Vertragsparteien monatlich mitgeteilt.

#### § 4

Für die Mitbenutzung der Deponie Mansie wird ein Anlieferungsentgelt erhoben. Die nähere Ausgestaltung des Entgeltes erfolgt in einer gesonderten Vereinbarung, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

#### § 5

(1) Wenn ein Vertragspartner gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, ist er den anderen Vertragsparteien für den daraus entstandenen Schaden zum Schadensersatz verpflichtet.

(2) Eine gegenseitige Aufrechnung und Abtretung von Forderungen ist ausgeschlossen.

#### § 6

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

#### § 7

(1) Sofern über den 31.12.2020 hinaus eine Ablagerung von Abfällen auf der Deponie Mansie II möglich sein sollte, räumt der Landkreis Ammerland den Vertragspartnern schon jetzt die Option einer weiteren Mitbenutzung nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung ein.

(2) Sollte sich abzeichnen, daß eine vollständige Ausnutzung der auf der Deponie Mansie II vorhandenen Deponiekapazitäten durch die Vertragspartner nicht erfolgt, wird sich der Landkreis Ammerland bemühen, weitere Vertragspartner für eine Mitbenutzung der Deponie Mansie II zu gewinnen.

#### § 8

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam, sofern die Vertragsparteien den Vertrag mit dem eingeschränkten Inhalt gewollt haben.

(2) Zwischen den vertragschließenden Gebietskörperschaften besteht insofern Einigkeit darüber, daß, sofern durch Änderungen der genehmigungsrechtlichen oder gesetzlichen Grundlagen für die Abfallentsorgung Regelungsinhalte dieser Vereinbarung berührt werden, die betroffenen Vertragsinhalte im gegenseitigen Einvernehmen nachverhandelt werden.

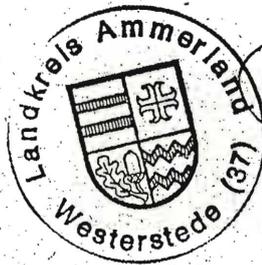
§ 9

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Bezirksregierung Weser-Ems und steht unter dem Vorbehalt der erforderlichen Änderung des Planfeststellungsbeschlusses. Diese werden vom Landkreis Ammerland unverzüglich nach Vertragsabschluß beantragt. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß die Mitbenutzung die Vollziehbarkeit des Änderungsbeschlusses voraussetzt und gegenseitige Rechte und Pflichten hiervon abhängig sind.

Westerstede, den 22.01.1998

Für den Landkreis Ammerland :

  
Osmers ( Landrat )

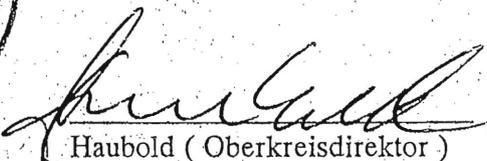


  
Rode ( Oberkreisdirektor )

Für den Landkreis Oldenburg:

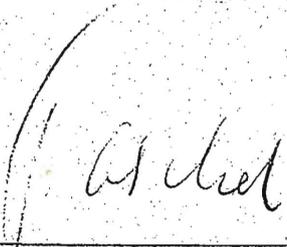
  
Bokelmann ( Landrat )



  
Haubold ( Oberkreisdirektor )

Für die Stadt Oldenburg :



  
Dr. Poeschel ( Oberbürgermeister )

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Mitbenutzung der Deponie Mansie II zwischen

dem Landkreis Ammerland

vertreten durch den Landrat

und dem Landkreis Aurich

vertreten durch den Landrat  
und den Oberkreisdirektor

## Präambel

Mit Bescheid der Bezirksregierung Weser-Ems vom 23.06.1997 wurde dem Landkreis Ammerland die Ablagerung von mechanisch-biologisch vorbehandelten Restabfällen auf der Deponie Mansie II in Westerstede-Mansie genehmigt. Auf Grund der Abfallmengenentwicklung und einer Deponielaufzeitbegrenzung bis zum 31.12.2020 war erkennbar, dass die vorhandenen Ablagerungskapazitäten mit Abfällen aus dem Landkreis Ammerland innerhalb eines wirtschaftlich vertretbaren Betriebszeitraumes nicht ausgenutzt werden können.

Ab dem 01.01.2004 verfügen der Landkreis Oldenburg und die Stadt Oldenburg über keine eigenen Deponiekapazitäten.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände schlossen der Landkreis Ammerland, der Landkreis Oldenburg und die Stadt Oldenburg eine Vereinbarung nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) vom 14. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 467), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242), gemäß § 13 Nds. Zweckverbandgesetz, vom 07. Juni 1939 (Nds. GVBl. II, S. 109), geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1985 (Nds. GVBl. S. 246) anstelle der Bildung eines Zweckverbandes zur Regelung der Mitbenutzung der Deponie Mansie II des Landkreises Ammerland. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung trägt im Folgenden die Bezeichnung: "Vertrag über die Mitbenutzung der Deponie Mansie II vom 22.01.1998".

Prognostiziert und erkennbar ist inzwischen ein weiterer Rückgang der zugrunde gelegten Abfallmengen, die zur Ablagerung auf der Deponie Mansie II geeignet sind. Auch bei der vereinbarten Mitbenutzung der Deponie Mansie II durch den Landkreis Oldenburg und die Stadt Oldenburg ab dem 01.01.2004 wird die geplante Auslastung des vorhandenen Deponievolumens bis zum 31.12.2020 nicht erreicht werden. Vorgesehen ist daher eine Erweiterung des Kreises der Benutzer der Deponie Mansie II um den Landkreis Aurich. Über die Absicht der Hereinnahme des Landkreises Aurich als weitere Gebietskörperschaft in den Vertrag über die Mitbenutzung der Deponie Mansie II vom 22.01.1998 wurden der Landkreis Oldenburg und die Stadt Oldenburg vom Landkreis Ammerland informiert.

Der Landkreis Aurich verfügt ab dem 01.06.2005 über keine Deponiekapazitäten für ablagefähige Siedlungsabfälle.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände schließen der Landkreis Ammerland und der Landkreis Aurich nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Nds. AbfG vom 14. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S.

467), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), gemäß § 13 des Nds. Zweckverbandsgesetzes vom 07.06.1939 (Nds. GVBl. II S. 109), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 1985 (Nds. GVBl. S. 246) anstelle der Bildung eines Zweckverbandes diese Vereinbarung zur Regelung der Mitbenutzung der Deponie Mansie II des Landkreises Ammerland.

**Vertrag zur Ergänzung der Vereinbarung über die Mitbenutzung  
der Deponie Mansie II vom 22.01.1998**

**§ 1**

Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird der Landkreis Aurich gleichwertiger Partner mit den gleichen Rechten und Pflichten aus dem Vertrag über die Mitbenutzung der Deponie Mansie II vom 22.01.1998 inkl. der Entgeltvereinbarung vom 22.01.1998. Die Regelungen des Vertrages über die Mitbenutzung der Deponie Mansie II vom 22.01.1998 inkl. der Entgeltvereinbarung sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Der Vertrag über die Mitbenutzung der Deponie Mansie II vom 22.01.1998 sowie die Entgeltvereinbarung sind in der Anlage beigelegt.

**§ 2**

Abweichend zum § 1 (1) Satz 1 des Vertrages über die Mitbenutzung der Deponie Mansie II gestattet der Landkreis Ammerland dem Landkreis Aurich, nach Maßgabe des Vertrages, die Mitbenutzung der Deponie Mansie ab dem 01.06.2005.

Datum: 21. Januar 2003

**Für den Landkreis Ammerland:**



*Aurich*

**Für den Landkreis Aurich:**



*Reinhold Timpf*  
*R. H. Janßen*